

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 24 (1932)

Heft: 5

Artikel: Soll das Zulassungsalter der Kinder zu industriellen Arbeiten auf 15 Jahre erhöht werden?

Autor: Schürch, Charles

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht mehr verwirklicht werden, als was der Kraft der Arbeiterschaft in den einzelnen Ländern entspricht. Es ist aber wertvoll, dass durch die internationale Arbeitsgesetzgebung immer wieder bestimmte, notwendige Gebiete bearbeitet werden und die einzelnen Länder Anregungen und Grundlagen erhalten für die Arbeit, die sie praktisch zu leisten haben.

Soll das Zulassungsalter der Kinder zu industriellen Arbeiten auf 15 Jahre erhöht werden?

Von Charles Schürch.

Mit Bestimmungen über den Schutz der Kinder hat die Arbeiterschutzgesetzgebung ihren Anfang genommen. Wer sich in die ersten Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurückversetzt, steht mitten auf dem Leidensweg der in der Heimarbeit und in den ersten Fabriken namenlos ausgebeuteten Jugend. Die Geschichte unseres Landes sticht in dieser Beziehung von jener anderer Länder nicht etwa vorteilhaft ab, wie wir kürzlich in einem Aufsatz in der «Gewerkschaftlichen Rundschau»¹ nachgewiesen haben. Die ersten kantonalen Gesetze in dieser Materie wurden erst gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts geschaffen, und die besten davon verboten höchstens die Verwendung von Kindern im Alter von weniger als 12 oder 13 Jahren. Erst durch die Annahme des eidgenössischen Fabrikgesetzes im Jahre 1877 wurde das Mindestalter für das ganze Gebiet der Schweiz auf 14 Jahre erhöht. Seither hat diese Gesetzesbestimmung keine Veränderung mehr erfahren. Sie war während des Referendumskampfes stark umstritten und die Gegner der Vorlage führten gerade diese Bestimmung als Grund für die Verwerfung des Gesetzes an. Sie stützten sich dabei auf die Tatsache, dass die Schulpflicht in zahlreichen Kantonen über ein Alter von 12 Jahren nicht hinausging.

In dem halben Jahrhundert, während dem das Fabrikgesetz nun in Kraft ist, hat das Zulassungsalter keinerlei Veränderung mehr erfahren. Nicht dass man etwa nicht daran gedacht hätte — aber, wie der gewesene Fabrikinspektor Fridolin Schuler in einer nach seinem Tode herausgegebenen Arbeit² feststellt, war die Zahl derer, die eine Erhöhung des Mindestalters für die Zulassung der Kinder zur Fabrikarbeit verlangten, sehr gering. Er machte die Feststellung, dass zahlreiche Eltern vor allem den Verlust berechneten, der sie selbst bei einer solchen Erhöhung des Mindestalters

¹ Vergl. «Gewerkschaftliche Rundschau» vom März 1932: «Aus den Anfängen des Arbeiterschutzes in der Schweiz».

² Die Revision des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken, zitiert von Insp. Wegmann.

treffen würde. Die Frage war nicht nur für das Familienbudget, sondern auch für die Gesamtheit der Arbeiter von Bedeutung. Die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Personen im Alter von weniger als 18 Jahren belief sich auf über 35,000 und es befanden sich darunter 4000 bis 5000 Kinder von 14 und 15 Jahren. Diese verdienten mindestens eineinviertel bis eineinhalb Millionen Franken jährlich. Man nahm an, dass eine Verminderung der Zahl der arbeitenden Kinder in den Fabriken vermutlich eine Erhöhung der Löhne für die Erwachsenen zur Folge haben werde, dass aber die kinderreichen Familien den sie treffenden Verlust nicht auszugleichen vermögen. Der Kanton Zürich, so schreibt Schuler, ist dadurch vorangegangen, dass er das schulpflichtige Alter auf 15 Jahre erhöht hat, aber es besteht kein Zweifel darüber, dass nur wenige Kantone seinem Beispiel folgen werden. Was soll mit den Kindern geschehen, die zwar der Schulpflicht entwachsen sind, aber zur Fabrikarbeit noch nicht zugelassen werden? Nur ein kleiner Teil wird in der Landwirtschaft und im Gewerbe Beschäftigung finden. Dafür werden viele in die Heimindustrie gedrängt werden, wo die Existenzbedingungen bedeutend schlechter sind als bei der Fabrikarbeit. Würde das Zulassungsalter der Kinder auf 15 Jahre erhöht, würde das Tausende von Stimmberechtigte veranlassen, gegen das revidierte Gesetz zu stimmen.

Diese Auffassung wurde im Jahre 1903 vertreten, und kurze Zeit später wurde eine Motion Studer, die auf eine Revision des Gesetzes über die Arbeit in den Fabriken tendierte, angenommen. Diese Revisionsarbeit nahm 10 Jahre in Anspruch. Der vom Fabrikinspektorat ausgearbeitete Vorentwurf übernahm aus dem alten Gesetz das Zulassungsalter von 14 Jahren. Der Vorentwurf wurde den Kantonsregierungen, den Berufsverbänden der Arbeiter und der Unternehmer, sowie den politischen und konfessionellen Organisationen unterbreitet. Zahlreiche Antworten sprachen sich für eine Erhöhung des Zulassungsalters auf 15 Jahre aus. Namentlich sprachen sich die Regierungen der Kantone Luzern und Neuenburg in diesem Sinne aus. Bern wollte an 14 Jahren festhalten, aber die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht zur Voraussetzung machen.

Der Schweizerische Arbeiterbund, der zur damaligen Zeit die sämtlichen gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterorganisationen umfasste, sprach sich ebenfalls für die Erhöhung auf 15 Jahre aus.

Das Volkswirtschaftsdepartement glaubte nach Prüfung der eingegangenen Antworten mit dem Fabrikinspektorat in seinem Vorentwurf am Alter von 14 Jahren festhalten zu müssen, da zahlreiche Kantone das Ende der obligatorischen Schulpflicht auf 13 Jahre festgesetzt hatten.

Anlässlich der Beratungen über den Vorentwurf im Schosse der Expertenkommission nahm unser Genosse Eugster-Züst, der

Weberpfarrer aus dem Kanton Appenzell, den Antrag auf Festsetzung des Mindestalters auf 15 Jahre wieder auf und er wurde dabei von den andern Arbeitervertretern und durch Professor Beck aus Freiburg lebhaft unterstützt. Trotzdem sprach sich die Mehrheit der Kommission für 14 Jahr aus, allerdings mit Aufnahme der ergänzenden Bestimmung, dass Kinder im Alter von 14 Jahren zur Fabrikarbeit nicht zugelassen werden dürfen, bevor sie ihre Schulpflicht erfüllt haben. Die eidgenössischen Räte schlossen sich dieser Regelung an.

* * *

Es verdient die interessante Feststellung hervorgehoben zu werden, dass trotz der durch Alt-Inspektor Schuler ausgesprochenen Befürchtungen die Arbeiterorganisationen aller Richtungen einmütig für das Mindestalter von 15 Jahren einstanden. Im Jahre 1903 wurde die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Kinder im Alter bis zu 15 Jahren auf 4000 bis 5000 geschätzt, d. h. auf ein Siebentel der beschäftigten Personen unter 18 Jahren, wie wir oben bereits zitiert haben. Ihre Zahl ist heute, nach den von Inspektor Wegmann gemachten Beobachtungen, bedeutend geringer.³ Die Durchsicht der amtlichen Arbeiterlisten anlässlich der Inspektionstouren im Jahre 1928 hat ergeben, dass die Zahl der im Jahre 1913 geborenen Kinder, die im Jahre 1927 das 14. Altersjahr überschritten, das 15. aber noch nicht erreicht hatten, verhältnismässig gering war. Die Erhebung erstreckte sich allerdings nur auf 1657 Fabriken des dritten Inspektionskreises, der insgesamt 2039 Fabriken zählt. Allein diese 1657 Fabriken beschäftigen 90 Prozent der Gesamtarbeiterzahl im dritten Kreis, nämlich 91,609 von 101,744. Davon beschäftigen 1357 Fabriken überhaupt keine Kinder so jugendlichen Alters. In den dreihundert verbleibenden Fabriken, die insgesamt 49,261 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigten, befanden sich 852 Kinder im Alter von 15 Jahren. In diesen Unternehmungen entfällt durchschnittlich ein Kind im Alter von weniger als 15 Jahren auf 58 Arbeiter und Arbeiterinnen und ihre Gesamtzahl macht 1,7 Prozent der Gesamtarbeiterzahl aus. Dabei scheint die Zahl 852 die Zahl der wirklich beschäftigten Kinder noch zu übersteigen. Wegmann hat gerade bei diesen jüngsten Arbeitskräften zahlreiche Mutationen festgestellt, so dass sehr wahrscheinlich zahlreiche dieser jüngsten Arbeiter und Arbeiterinnen auf den Personallisten der verschiedenen Unternehmungen doppelt gezählt worden sind.

* * *

Der Haupteinwand gegen die Erhöhung des Mindestalters für die Zulassung zur Fabrikarbeit besteht in dem Hinweis auf das Missverhältnis zwischen der Dauer der Schulpflicht und des zulässigen Eintrittsalters in die Fabrik. Die Dauer der Schulzeit ist je nach den Kantonen verschieden. Immerhin dauert die obliga-

³ « Schweizerische Zeitschrift für Hygiene » 1930.

torische Schulpflicht überall bis zum 14. Altersjahr. In Bern geht sie bis zum Alter von 14 bis 15 Jahren, ebenso in Schaffhausen (8 Schuljahre); 15 Jahre beträgt die Altersgrenze in den Kantonen Aargau, Genf, Glarus, Solothurn, Thurgau, Uri und Wallis; 15 bis 16 Jahre in den Kantonen Freiburg, Graubünden und Waadt. Zwei Kantone, nämlich St. Gallen und Glarus, gestatten in Ausnahmefällen den Schulaustritt bereits im Alter von 13 Jahren. Einzelne Kantone lassen einen früheren Schulaustritt zu, wenn der vorgeschriebene Bildungsgang erfüllt ist, nämlich die Kantone Bern, Freiburg und Uri. Dieselbe Ermächtigung besteht in den Kantonen Freiburg, Luzern und Zug im Falle von Bedürftigkeit. Wallis gestattet einen vorzeitigen Schulaustritt nur den jungen Mädchen und zwar nur in besonderen Fällen. Der Kanton Genf kann eine Reduktion der obligatorischen Schulpflicht bewilligen, und zwar um drei Monate, wenn besonders schwere Familienverhältnisse vorliegen.

Alle diese kantonalen Gesetze sind auf die speziellen Bedürfnisse der betreffenden Kantone zugeschnitten, und sie werden überall strikte durchgeführt. Alle Widerhandlungen sind sehr strengen Sanktionen unterworfen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass für die Mehrzahl der Kantone die obligatorische Schulpflicht auf 8 Jahre festgesetzt ist. Einzelne Kantone begnügen sich mit 7 Jahren, andere, namentlich Bergkantone, gehen bis auf 9 Jahre. Hier dauert die Schulpflicht deshalb länger, weil die Kinder während des Sommers zur landwirtschaftlichen Arbeit herangezogen werden. Das neunte Jahr kompensiert hier eigentlich nur die durch lange Ferienzeiten verlorenen Unterrichtsstunden.

* * *

Das Missverhältnis zwischen dem Endjahr der Schulpflicht und dem Mindestalter für den Eintritt in die Fabrik ist demnach nicht sehr gross. Das Missverhältnis war zur Zeit, da es schweizerische Fabrikgesetz geschaffen und angenommen wurde, bedeutend grösser, und erst in der Folgezeit sind die kantonalen Schulgesetze mit diesen Bestimmungen in Uebereinstimmung gebracht worden. Man steht somit wieder demselben Dilemma gegenüber: Revision der kantonalen Schulgesetze oder Revision des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken? Der erste Weg ist zweifellos der längere; der zweite wäre nicht nur kürzer, sondern hätte ausserdem den Vorzug der Billigkeit, da das jetzt geltende Fabrikgesetz bestimmt, dass das Kind die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben muss, bevor es zur Fabrikarbeit zugelassen werden darf, auch dann, wenn es älter ist als 14 Jahre. Eine Revision des Fabrikgesetzes würde die Revision der kantonalen Schulgesetze zwangsläufig nach sich ziehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weib-

lichen Personen in den Gewerben vom 31. März 1922 allen in den Kleinbetrieben beschäftigten Kindern denselben Schutz gewährt, wie das Fabrikgesetz den in den Fabriken beschäftigten. In den diesem Gesetz unterstellten Betrieben dürfen Kinder unter 14 Jahren nur zu Lehrzwecken beschäftigt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Gesetz keine Anwendung findet auf Betriebe, in welchen nur Mitglieder einer und derselben Familie arbeiten, ferner nicht auf Landwirtschaft und Handel, auf Hotels, Gasthöfe und Wirtschaften. Genosse Ernst Weber nimmt an anderer Stelle der vorliegenden Nummer der « Gewerkschaftlichen Rundschau » im Hinblick auf das internationale Uebereinkommen zu dieser Frage Stellung.

* * *

Die Verlängerung der Schulpflicht war eine der Massnahmen, die von den britischen Arbeitern gefordert wurden und von der sie eine gewisse Verminderung der Arbeitslosigkeit erwarteten. Kürzlich ist auch im Neuenburger Grossen Rat von sozialistischer Seite ein ähnlicher Vorstoss unternommen worden.

Es ist sicher logischer und menschlicher, die Jugend im Augenblick raschster physischer und geistiger Entwicklung länger in der Schule zu behalten, statt sie im blühendsten Alter den Fabriken und Werkstätten auszuliefern, wo sie zu oft ungesunden, eintönigen und über ihre Kräfte hinausgehenden Arbeiten verwendet werden. Dabei verdrängen sie in vielen Fällen nur die Erwachsenen, die dadurch verstärkter Arbeitslosigkeit preisgegeben sind.

Die Jugend länger von der Fabrikarbeit fernzuhalten, sie zu längerem Schulbesuch zu verpflichten, sie beruflich besser auszubilden, damit sie im wirtschaftlichen und industriellen Leben besser als bisher imstande ist, einen ehrenvollen Platz einzunehmen: Das ist eine erste Pflicht der Gesellschaft.

Allerdings kann die verlängerte obligatorische Schulpflicht ein sehr unnützes Opfer sein, wenn nicht gleichzeitig für eine bessere technische und geistige Ausbildung der Jugend gesorgt wird. Die Erziehungsprogramme entsprechen nicht überall den Anforderungen der modernen Zeit. Viel zu oft ist die Schule nichts als eine Verherrlichung des Vergangenen und des Bestehenden, statt eine Vorbereitung auf die Zukunft. Ist es nicht vor allem Pflicht der Schule, eine gesunde, geistig regsame, nach Fortschritt und Vollkommenheit drängende Generation heranzubilden, die imstande ist, sich selbst zu leiten? Eine dogmatische, einzig auf das Bestehende eingestellte Schule bindet eine kommende Generation in bedenklicher und ungerechtfertigter Weise an die gegenwärtige und verrät damit die Sache des Fortschrittes. Die Schule darf nicht dogmatisch sein, sie darf nicht ohne Leben sein, sie darf nicht engherzig abstrakt und auf Buchstabenweisheit eingestellt sein. Sie muss das Herz des Kindes erobern und dieses Herz ist ganz Bewegung, ganz Leben, ganz Freude.

Die Schule muss sich von der Idee leiten lassen, dass sie die

Vorbereitung auf die Zukunft zu übernehmen hat und dass sie nicht eine Institution ist, um dem Kind offizielle Weisheiten zu vermitteln, ohne es in die Methoden und Mittel einzuführen, die zu wahrer Erkenntnis führen. In erster Linie gilt es, die Fähigkeiten und Anlagen zur Beobachtung, zur Zergliederung, zu kritischer Betrachtung, zur Ueberlegung zu wecken und zu fördern. Denn diese Fähigkeiten sind es, an die im späteren Leben zumeist appelliert werden muss. Das Programm der Volksschule ist allzustark darauf eingestellt, der Vorbereitungsarbeit auf die höheren Lehrgänge zu dienen, die doch nur einer kleinen Minderheit zugänglich ist. Kurz: Die Jugend muss unbedingt mit besseren Waffen für das praktische Leben versehen werden, als das zurzeit geschieht.

* * *

Eine Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr wäre somit, unter gewissen Voraussetzungen, unserer Ansicht nach, ein unzweifelhafter Fortschritt, wenn diese Massnahme durch zweckmässige Reformen auf dem Gebiet der Erziehungsprogramme ergänzt würde. Die daraus erwachsenden Vorteile wären in erster Linie physiologischer, psychologischer, pädagogischer und sozialer Art.

Die schweizerische Arbeiterklasse ist heute aufgeklärt genug, um sich einer Verlängerung der obligatorischen Schulpflicht nicht zu widersetzen, wenn sie davon überzeugt ist, dass damit physische und moralische Vorteile für die Jugend verbunden sind. Alle Eltern, die dieses Namens würdig sind, streben danach, ihren Kindern eine glückliche Existenz zu sichern. Sie wissen, dass eine gute Erziehung und berufliche Ausbildung die Grundlage sind für die glückliche Zukunft, die sie ihren Nachkommen wünschen. Wenn die Sekundarschulen in immer stärkerer Masse von der Arbeiterjugend besucht werden, so kommt darin dieses Bestreben deutlich zum Ausdruck. Gewiss entspricht der Erfolg nicht immer den Erwartungen. Zahlreiche junge Leute werden in einen höhern Bildungsgang geschoben, ohne durch besondere Fähigkeiten hierfür bestimmt zu sein. Ihrer warten in vielen Fällen grosse Enttäuschungen. Und gerade das veranlasst uns, so nachdrücklich eine durchgreifende Revision des Programms der Volksschule zu fordern, damit die Jugend bei der Schulentlassung besser auf das praktische Leben vorbereitet ist und einen schärfern Blick für die Wirklichkeiten des Lebens besitzt. Diese Fähigkeit wird sicher dazu beitragen, dass Kinder und Eltern mit weniger Besorgnis als heute die Wahl für die gewerbliche oder industrielle Laufbahn treffen können. Die Jugend wird sich einem Handwerk, einem Beruf mutig und freudig widmen, weil sie mit stärkerem Vertrauen in die Zukunft wird blicken können.